

die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 ergriffen haben;

14. *ersucht* alle Beteiligten, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen humanitären Organisationen, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, daß diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Staaten der Region bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Zustroms von Flüchtlingen aus Sierra Leone behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Sierra Leone Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, falls die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen nicht im Einklang mit Ziffer 19 aufgehoben worden sind, 180 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und auf der Grundlage des neuesten Berichts des Generalsekretärs eine gründliche Überprüfung der Anwendung dieser Maßnahmen und der von der Militärjunta gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zur Befolgung von Ziffer 1 vorzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

19. *bekundet seine Absicht*, die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Forderung in Ziffer 1 erfüllt worden ist;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3822. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3834. Sitzung am 14. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierras einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>342</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 sowie auf die

<sup>342</sup> S/PRST/1997/52.

Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai<sup>328</sup>, 11. Juli<sup>331</sup> und 6. August 1997<sup>334</sup> in Antwort auf den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Er verurteilt erneut den Sturz der demokratisch gewählten Regierung von Präsident Ahmad Tejan Kabbah und verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung und uneingeschränkte Anerkennung der Bemühungen, die der Fünfer-Ausschuß für Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auch weiterhin unternimmt, um eine friedliche Beilegung der Krise herbeizuführen, die demokratisch gewählte Regierung wieder einzusetzen und die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den von dem Ausschuß und Vertretern der Junta am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan, der in den im Anschluß an das Treffen herausgegebenen Dokumenten<sup>343</sup> enthalten ist. Er nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis, daß Präsident Kabbah den Friedensplan in seiner Erklärung vom 5. November 1997<sup>344</sup> angenommen hat.

Der Rat fordert die Junta auf, ihre Verpflichtungen nach dem Friedensplan zu erfüllen, insbesondere die fortgesetzte Einhaltung der Waffenruhe. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, auf die rasche und wirksame Umsetzung des Friedensplans hinzuwirken, und ermutigt den Ausschuß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Sierra Leone eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die am 11. November 1997 in New York abgehaltene Informationssitzung, auf der ihn Vertreter des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über die Ergebnisse des Treffens vom 23. Oktober 1997 in Conakry unterrichtet haben. Er bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie er die Umsetzung des Friedensplans unterstützen kann, und erwartet mit Interesse baldige Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage, welche Rolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten.

Der Rat erklärt erneut, daß es notwendig ist, humanitäre Hilfsgüter bereitzustellen und zu verteilen, um dem Bedarf vor Ort gerecht zu werden, und fordert die Junta auf, die sichere Auslieferung der Hilfsgüter an die vorgesehenen Empfänger zu gewährleisten. Er fordert alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die den durch die Krise in Sierra Leone verursachten Zustrom

<sup>343</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/824, Anlagen I und II.

<sup>344</sup> Ebd., Dokument S/1997/886, Anlage.

von Flüchtlingen bewältigen müssen, auch weiterhin behilflich zu sein.

Der Rat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, das Embargo für den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Sierra Leone sowie die anderen mit seiner Resolution 1132 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens einzuhalten."

Am 16. Dezember 1997 richtete der Präsident das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>345</sup>:

---

<sup>345</sup> S/1997/980.

"Ich beehre mich, auf Ihren Bericht über die Situation in Sierra Leone<sup>346</sup> Bezug zu nehmen.

Bei den Konsultationen in dieser Angelegenheit brachten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Unterstützung für Ihren Vorschlag zum Ausdruck, in Freetown wieder ein Verbindungsbüro zu eröffnen, sofern die Sicherheits- und die Haushaltslage dies gestatten. Die Ratsmitglieder unterstützten ebenfalls den Vorschlag, ein technisches Team zu entsenden, das die Situation am Boden untersuchen und Empfehlungen über die Rolle abgeben soll, die den Vereinten Nationen bei der Durchführung des Abkommens von Conakry<sup>343</sup> zukommen würde."

---

<sup>346</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/958.

---

## DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

### Beschlüsse

Auf seiner 3784. Sitzung am 29. Mai 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>347</sup>:

"Der Sicherheitsrat bekundet dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Unterstützung in einer Zeit, in der es ein neues Kapitel in seiner Geschichte beginnt. Der Rat achtet die legitimen nationalen Bestrebungen des Volkes der Demokratischen Republik Kongo, zu Frieden, nationaler Aussöhnung und Fortschritt auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zugunsten aller zu gelangen, und tritt jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes entgegen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997, mit der der Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen gebilligt wurde.

Der Rat begrüßt die Einstellung der Kampfhandlungen und verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß allmählich wieder Stabilität im Lande einkehrt.

Der Rat bekräftigt die nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und fordert den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, insbesondere der Söldner.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen die rasche und friedliche Beilegung der Krise auf dem Wege des Dia-

---

<sup>347</sup> S/PRST/1997/31.

logs und der Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet. Der Rat bekräftigt außerdem die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1997<sup>348</sup>, in der eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen gefordert wird, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region unerläßlich ist.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen, daß der Schutz und die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen gewährleistet und der Zugang zu humanitärer Hilfe erleichtert werden. Er wiederholt seinen Aufruf, die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen in vollem Umfang zu achten, den Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu gewähren und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Er wiederholt außerdem mit größtem Nachdruck seine Aufforderung, mit der Mission der Vereinten Nationen, die Berichte über Massaker, sonstige Greuelthaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land untersucht, voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem ihr uneingeschränkter und sofortiger Zugang gewährt und ihre Sicherheit gewährleistet wird. Der Rat ist besonders besorgt über Berichte, wonach Flüchtlinge im Osten des Landes systematisch ermordet werden. Er for-

---

<sup>348</sup> S/PRST/1997/24.